

**Stadt Georgsmarienhütte
Die Bürgermeisterin
Finanz- und Steuerabteilung**

Verfasser/in: Jutta Baller

**Vorlage Nr. BV/032/2024
Datum: 12.02.2024**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungs- datum	Sitzungsart (N/Ö)
Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	05.03.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (nichtöffentlich)	13.03.2024	N
Rat	11.04.2024	Ö

Betreff: Aufnahme von Kommunaldarlehen 2024

Beschlussvorschlag:

a) Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte beschließt – vorbehaltlich der Genehmigung der Haushaltssatzung 2024 durch den Landkreis Osnabrück - die Aufnahme von Kommunaldarlehen für die Stadt Georgsmarienhütte zu folgenden Bedingungen:

Höhe: bis 28.909.700 €
Zinssatz: bis 4,5 %
Tilgung: bis 3,0 % zuzügl. ersparter Zinsen (Annuitätendarlehen)
Auszahlung: 100 %
Zinsbindung: bis Gesamtlaufzeit

b) Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte beschließt – vorbehaltlich der Genehmigung der Haushaltssatzung 2024 durch den Landkreis Osnabrück - die Aufnahme von Kommunaldarlehen für den Eigenbetrieb Stadtwerke zu folgenden Bedingungen:

Höhe: bis 3.000.000 €
Zinssatz: bis 4,5 %
Tilgung: 5 % bis 10 % - gleichbleibende Tilgung
Auszahlung: 100 %
Zinsbindung: bis Gesamtlaufzeit (10 bis 20 Jahre)

Sachverhalt / Begründung:

Gemäß der Richtlinie der Stadt Georgsmarienhütte über die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten vom 13.07.2006 beschließt der Rat die für den in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen (Höchstzinssatz, Tilgungssatz, Laufzeit). Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Kredi-

ten liegt bei der Bürgermeisterin. Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft ist über aufgenommene Kredite zu unterrichten.

In der Haushaltssatzung der Stadt Georgsmarienhütte für das Jahr 2024 ist der Gesamtbeitrag der zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehenen Kreditermächtigung mit 28.908.700 € für die Stadt Georgsmarienhütte und 3.000.000 € für den Eigenbetrieb Stadtwerke festgesetzt. Der Eigenbetrieb Stadtwerke beabsichtigt im Falle einer Kreditaufnahme eine Laufzeit von 10 bis 20 Jahren bei gleichbleibender Tilgung, da es sich bei den zu finanzierenden Investitionsgütern überwiegend um technische Anlagen mit entsprechenden Nutzungsdauern handelt (fristenkongruente Finanzierung). Bei den zu finanzierenden Investitionen der Stadt handelt es sich insbesondere um Neubauten oder die Sanierung von Gebäuden (z.B. Michaelisschule, KiTa Kloster Oesede, Alte Wanne), deren Nutzungsdauer gemäß Nds. Afa-Tabelle 90 Jahre beträgt.

Die Gesamtkreditaufnahme ist erforderlich, wenn alle vorgesehenen Auszahlungen für Investitionen in vollem Umfang geleistet werden. Die tatsächliche Aufnahme von Krediten erfolgt im Bedarfsfall unter Berücksichtigung der Entwicklung der finanziellen Lage. Wie in den Vorjahren handelt es sich hier insoweit um einen „Vorratsbeschluss“.

Finanzielle Auswirkungen: Bei Aufnahme eines Kredites entstehen Zins- und Tilgungsleistungen gemäß den im Darlehensvertrag festgelegten Bedingungen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen:

Anlagen: